

# Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1914

Nr. 23.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend weitere Beschäftigung von Hilfsrichtern bei dem Oberverwaltungsgerichte, S. 145. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Marienberg und Sachsenburg, S. 146. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 148.

(Nr. 11367.) Gesetz, betreffend weitere Beschäftigung von Hilfsrichtern bei dem Oberverwaltungsgerichte. Vom 14. Juli 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,  
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,  
was folgt:

## § 1.

Der Zeitraum, für den das Staatsministerium ermächtigt ist, nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Entlastung des Oberverwaltungsgerichts, vom 28. Juni 1911 (Gesetzsamml. S. 81) dem Oberverwaltungsgerichte Hilfsrichter zuzuweisen, wird bis zum 1. April 1916 verlängert.

## § 2.

Als Hilfsrichter bei dem Oberverwaltungsgerichte können außer den im Artikel I des Gesetzes vom 28. Juni 1911 bezeichneten Beamten auch Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Einkommensteuer-Berufungskommissionen (§§ 46, 55 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906, Gesetzsamml. S. 260) einberufen werden. Sie dürfen nur in den zur Entscheidung über Rechtsmittel in Staatssteuersachen berufenen Senaten (Steuersenenaten) verwendet werden.

## § 3.

Die Mitwirkung von Hilfsrichtern im ersten Senat ist unzulässig.  
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem  
Königlichen Insigne.

Gegeben Balholm, am Bord M. D. „Hohenzollern“, den 14. Juli 1914.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.  
Frhr. v. Schorlemer. Lenze. v. Falkenhayn. v. Voebell.  
Kühn. v. Jagow.

(Nr. 11368.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Marienberg und Hachenburg. Vom 20. Juli 1914.

**A**uf Grund der Artikel 15 und 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten

für das in den Gemeinden Marienberg, Pfuhl und Bach des Amtsgerichtsbezirkes Marienberg und zugleich im Amtsgerichtsbezirke Hachenburg belegene, am 1. Januar 1900 vorhandene Bergwerk

„Sybille II“  
am 1. September 1914 beginnen soll.

Berlin, den 20. Juli 1914.

Der Justizminister.

Befeler.

### Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 29. Dezember 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft des Biefeldes in Bostel im Kreise Winsen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Lüneburg Nr. 7 Beilage, ausgegeben am 14. Februar 1914;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1914, betreffend die Genehmigung des 4. Nachtrags zu dem Statute der Kommunalständischen Bank für die Preussische Oberlausitz vom 31. März 1866, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Liegnitz Nr. 19 S. 167, ausgegeben am 9. Mai 1914;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 26. Mai 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schönebeck zur Durchführung der geplanten Friedhofsanlage und zur Erlangung eines geeigneten Zufuhrwegs zu dem Friedhofe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 27 S. 249, ausgegeben am 4. Juli 1914;
4. das am 26. Mai 1914 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Gemlitze-Langfelde im Danziger Deichverbände zu Gemlitze im Kreise Danziger Niederung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Danzig Nr. 28 S. 273, ausgegeben am 11. Juli 1914.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.